

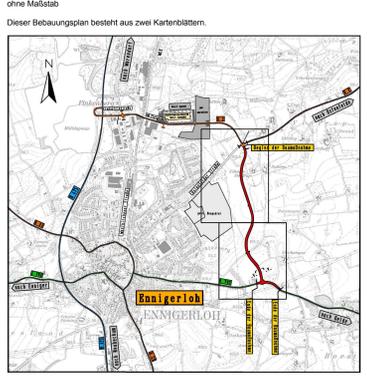
**Legende**

- Planungsgerechte Festsetzungen gem. § 9 BauGB
- Verkehrsflächen**
    - Strassenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - Strassenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen**
    - Zweckbestimmung: Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
  - Flächen für die Landschaft und Wald**
    - Flächen für die Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
    - Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Maßnahmenstruktur
    - Anpflanzungen von Bäumen
  - Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des baulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
    - Gebäude Bestand - Wohnnutzung
    - Gebäude Bestand - gewerbliche Nutzung
    - Gebäude Planung - Wohngebiet Schieberg
    - Hausnummer
    - Flurstücksnummer
    - Flurstücksgrenze
    - Flurgrenze
    - Hauptversorgung, oberirdisch (110 KV - Freileitung)
    - Schutzstreifen 110 KV Leitung
    - Querschnittsaufteilung opt. Ostring
  - Nachrichtliche Übernahmen**
    - geschützter Landschaftsbestandteil - Wallhecke (§ 47 LG NRW)

**Textliche Festsetzungen**

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
  - An den für das Anpflanzen von Bäumen dargestellten Standorten ist eine Straßenbaumreihe mit standortgerechten Laubbäumen mit einem Stammumfang von 12-14 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der einzelne Baumstandort kann aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen vom festgesetzten Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 a BauGB)
  - In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Flächen unterhalb der Obstbäume und außerhalb der flächigen Pflanzungen sind als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, Abfuhr des Mähgutes.
    - Maßnahme A 1 (Waldrand)**  
In den festgesetzten Flächen erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.  
Erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, Abfuhr des Mähgutes.  
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12cm, gemessen in 1 m Höhe  
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche  
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm/Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
    - Maßnahme A 2.1 (Obstweiss)**  
Pflanzqualität für Obstbäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12cm, gemessen in 1 m Höhe  
Pflanzdichte für Obstbäume: 1 Baum je angefangene 200 m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche  
Anbauart: standortgerechte, heimische alte Obstsorten
    - Maßnahme A 2.2 (Feldgehölzstreifen) und A 2.3 (Leitlinie)**  
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14cm, gemessen in 1 m Höhe  
Pflanzdichte für Bäume: 1 Baum je angefangene 200 m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche  
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1 m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen je Sorte  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Ein- und Ausfahrten**
  - Die Anlage von Ein- und Ausfahrten entlang des geplanten Ostring ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**Übersichtskarte mit Blattschnitt**



**Hinweise**

Im Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen von beidseitig 19,00m (110kV Leitung Abzweig Ennigerloh) bzw. beidseitig 29,00m (110-380kV Leitung Untertop-Güterhof) dürfen Anpflanzungen mit einer Erdschichttiefe von 3,00 m angelegt werden, in dem Randbereich bzw. außerhalb des Schutzstreifens ist eine Anpflanzung der Anpflanzungen vorzunehmen. Bei gefährdender Erdschichttiefe ist ein Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / Bäuern vorzunehmen.

Bei Bodenrissen können Bodenentwässer (kulturgeschichtliche Bodenrissfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenentwässerungen ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSHG).

Der Planungsbereich liegt über dem auf Kohlenwasserstoffe erhaltene Erlaubnisfeld "CDB-RW/WH", Eigentümer ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Marschbodenwesen, Wülfrathstraße 2 in 52022 Aachen. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planungsbereichs kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf den Planungsbereich ist daher nicht zu rechnen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschätzt. Tierarten nur in der Zeit von 01.10 bis 28.02 eines Jahres vorzunehmen.

Die extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grünland als Maßnahme nach § 9 (1) Abs. 20 BauGB zu Kompensation von Eingriffen ist in Anlehnung an die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes wie folgt durchzuführen und bei vertraglichen Regelungen zu beachten:

- ganztägiger Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Nachsaat und Pflegebruch
- Pflege und Düngemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03 eines Jahres abzuschließen
- Mahd ab dem 15.06 eines Jahres. Es besteht die Pflicht mit Abräumen des Mähgutes
- nach dem 15.06 eines Jahres können Nachsaat und sonstige zuzugige Pflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetz (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 am 24.06.2004 13018

Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 15.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 2002 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NRW) RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 (IDZ127120 in der zurzeit gültigen Fassung)

Bundesimmissionsschutzgesetz i.d.F. vom 14.03.1997 (BGBl. I Nr. 504, zuletzt geändert durch Artikel 3 G v. 23.10.2007 12470)

Verkehrsmittelverordnung - 16 BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1056), geändert durch Art. 3 G v. 19.09.2009 12146

§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/GV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 384) i. d. z. g. gültigen Fassung

**Plangrundlage**

Geobasisdaten: "Kreis Warendorf, Der Landrat, Vermessungs- und Katasteramt"

**Verfahrensvermerke**

wird ergänzt

		Unterlage: - Reg.-Nr.: - Blatt-Nr.: 2 (2)
Bepauungsplan Nr. 52 <b>Ostring</b>	Datum: 18.09.2011 bearbeitet: 09/2011 genehmigt: 18.09.2011	Zeichen: - Maßstab: M 1 : 1000
Auftraggeber: Stadt Ennigerloh Marktplatz 1 59 320 Ennigerloh	Auftraggeber: Stadt Ennigerloh Marktplatz 1 59 320 Ennigerloh	Datum: 18.09.2011 bearbeitet: 09/2011 genehmigt: 18.09.2011
Auftragnehmer: 	Vermessung, Straßen- und Verkehrsplanung, Bauleitung, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Stadtentwicklung und -management, Landschaftsarchitektur, Verkehrsplanung, Landschaftsarchitektur	Adresse: Markt 14, 59 320 Ennigerloh Telefon: 05241 401-100 Fax: 05241 401-101 E-Mail: info@nts-ennigerloh.de